

Satzung über die Friedhofsgebühren der Stadt Volkach

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Stadt Volkach folgende Satzung

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Volkach erhebt für die Inanspruchnahme der städtischen Bestattungseinrichtungen sowie für Amtshandlungen im Vollzug bestattungsrechtlicher Vorschriften Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenarten

- (1) Es werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 3),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 4),
 - c) Sonstige Gebühren (§ 5),
 - d) Verwaltungsgebühren (§ 6).
- (2) Für Leistungen welche in vorhanden Gebühren nicht vorhanden sind, werden Gebühren aufgrund einer abzuschließenden gesonderten Vereinbarung erhoben.

§ 3 Grabgebühren

Die Grabgebühren betragen:

1. Erdgräber:
 - 1.1 Für ein Einzelgrab 60,00 Euro/Jahr
 - 1.2 Für ein Familiengrab 126,00 Euro/Jahr
2. Grabkammern
 - 2.1 Grabkammer 213,00 Euro/Jahr
3. Urnengräber
 - 3.1 Für ein Urnenwandgrab 90,00 Euro/Jahr
 - 3.2 Für ein Urnengrab 72,00 Euro/Jahr
 - 3.3 Für eine Urnenstelle in der Friedwiese 66,00 Euro/Jahr
 - 3.4. Für eine Urnenstelle für „Sternenkinder“ 39,00 Euro/Jahr
4. Der Neuerwerb eines Grabes erfolgt immer für volle Jahre.
5. Für die Verlängerung des Grabrechts werden je Monat ein Zwölftel der sich aus Ziff. 1 bis 6 ergebenden Gebühren erhoben.
6. In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist nach zu entrichten. Ziffer 7 findet entsprechende Anwendung.

§ 4 Bestattungsgebühren

1.	Leichenhausbenutzung,	
	a) einschließlich Nutzung der Aufbewahrungszelle (Sarg)	120,00 Euro/Tag
	b) ohne Nutzung der Aufbewahrungszelle (Sarg)	90,00 Euro/Tag
	c) für Aufbewahrung einer Urne	11,00 Euro/Tag
2.	Nutzung der Aussegnungshalle zur Trauerfeier/Aussegnung	120,00 Euro
3.	Verwaltungsgrundgebühr je Bestattung	85,00 Euro

§ 5 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben

1.	Grabeinfassungen an neu ausgewiesenen Grabstätten (§ 18 der Friedhofssatzung)	
	a) Einzelgrab	498,00 Euro
	b) Familiengrab	566,00 Euro
	c) Urnengrab	373,00 Euro
2.	Bodenplatte für „Sternenkinder“	80,00 Euro
3.	Gedenktafel (inkl. Schriftzug und Montage) für eine Urnenstelle auf der Friedwiese	100,00 Euro
4.	Abdeckplatten für Urnenwandgräber	175,00 Euro
5.	Fundamente an neu ausgewiesenen Urnengräbern in Krautheim	400,00 Euro
6.	Räumung Urnenwandgrab	100,00 Euro
7.	Räumung Grabkammer	600,00 Euro

§ 6 Verwaltungsgebühren

Es werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

1.	Erlaubnis zur Errichtung von Grabmälern	100,00 Euro
2.	Erlaubnis zur Anbringung einer Beschriftung auf der Bodenplatte für „Sternenkinder“/auf der Abdeckplatte für Urnenwandgräber	40,00 Euro
3.	Umschreibung eines Grabrechts (§ 14 der Friedhofssatzung)	25,00 Euro
4.	Ausfertigung von Graburkunden	12,00 Euro
5.	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung	400,00 Euro
6.	Erteilung einer Genehmigung zur Bestattung nahestehender Personen nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung	75,00 Euro

§ 7
Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebührenschuld nach § 3 entsteht mit dem Erwerb oder Wiedererwerb des Grabbenutzungsrechts.
- (3) Die Gebührenschuld nach § 4 entsteht mit der Inanspruchnahme d. Bestattungseinrichtungen.
- (4) Die Gebührenschuld nach den §§ 5 und 6 entsteht mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids.
- (5) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe d. Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (6) Die Gebühren nach § 3 werden für die Gesamtdauer des Grabnutzungsrechts im Voraus erhoben.

§ 8
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
2. wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
3. wer die Kosten veranlasst hat,
4. derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Februar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.04.2005 in ihrer Fassung vom 28.09.2021 außer Kraft.

Volkach, 14.01.2025

gez.
Bäuerlein
1. Bürgermeister

Siegel

Erläuterungen

Die vorstehende Fassung gibt als Teil der Sammlung des Stadtrechts den aktuellen Rechtsstand der Vorschrift wieder, eventuelle Änderungen sind also eingearbeitet. Eine Haftung für die Richtigkeit wird nicht übernommen. Maßgeblich für den Rechtsverkehr sind ausschließlich die amtlich ausgefertigten Fassungen der einzelnen Vorschriften, die in der Stadtverwaltung eingesehen werden können.